

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Per Mail an:
dm@bag.admin.ch
airelle.buff@bag.admin.ch
stefanie.haab@sbfi.admin.ch.

Bern, 24. April 2014

Vernehmlassung zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) Stellungnahme von CURAVIVA Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass CURAVIVA Schweiz zur oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen wurde.

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen der Heime und sozialen Institutionen aus den Bereichen Erwachsene Menschen mit Behinderung, Menschen im Alter sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz über 2'500 Institutionen, in denen rund 115'000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und 130'000 Mitarbeitende beschäftigt sind.

1. Grundsätzliche Bemerkung

CURAVIVA Schweiz begrüsst es sehr, dass der Bund mit dem Gesundheitsberufegesetz bei den Gesundheitsberufen einheitlich geregelte Kompetenzen schaffen will. CURAVIVA Schweiz teilt die Einschätzung des Bundes, dass die beiden tertiären Abschlüsse in der Pflege (HF und FH) gleichermassen auf die Berufsausübung vorbereiten und somit ein gleichberechtigter Berufszugang für Absolventen und Absolventinnen der beiden Ausbildungsgänge vorsehen.

Nach unserer Einschätzung ist die Errichtung eines Berufsregisters sinnvoll. Dieses sollte zwingend nicht auf kantonaler sondern auf nationaler Ebene eingerichtet werden.

Wir erachten eine Reglementierung der ANP erst dann als sinnvoll, wenn definiert ist, welche **zusätzlichen** Kompetenzen die Pflegeexpertinnen und- experten in der Verordnung und Ausführung von Leistungen erhalten sollen (Taskshifting im Gesundheitswesen, das Anpassungen im KVG zur Folge haben wird). Zudem werden zurzeit in Projekten der OdASanté zusätzliche Profile für Pflegeexperten erarbeitet, die voraussichtlich teilweise über mit den ANP's vergleichbare Kompetenzen verfügen. Diese Entwicklungen müssen unbedingt miteinbezogen werden.

2. Zu den einzelnen Artikeln

2.1. Art. 3 Allgemeine Kompetenzen

Die Absolventen der HF Pflege fehlen.

Vorschlag:

Die Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges, bzw. eines Lehrganges HF Pflege, müssen insbesondere folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:...

2.2. Art. 5 Berufsspezifische Kompetenzen

Bei der Formulierung wird nicht klar, dass es die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen gleichermaßen betrifft.

Vorschlag:

Der Bundesrat regelt unter Mitwirkung der Fachhochschulen und der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt die berufsspezifischen Kompetenzen, der Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs, bzw. die im Rahmenlehrplan HF Pflege definierten Kompetenzen...

2.3. Art. 9

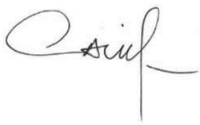
Der Hinweis auf die Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen auf Niveau HF fehlt.

Vorschlag:

Ein ausländischer Bildungsabschluss wird anerkannt, wenn seine Gleichwertigkeit mit einem inländischen Fachhochschulabschluss (Bachelordiplom) bzw. einem Abschluss HF Pflege:...

Wir danken Ihnen für die ernsthafte Prüfung und Berücksichtigung der oben aufgeführten Anliegen von CURAVIVA Schweiz und stehen für Gespräche und Unterstützung bei der Ausarbeitung der Botschaft an das Parlament jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ignazio Cassis
Präsident



Dr. Hansueli Mösle
Direktor

Bei Rückfragen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an:

Yann Golay Trechsel
Verantwortlicher Public Affairs
E-Mail: y.golay@curaviva.ch
Tel: 031 385 33 36